

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

Bezeichnung der Datenverarbeitung	Datenerhebung im Rahmen der Jugendgerichtshilfe
Verantwortlich	Stadt Essen – Der Oberbürgermeister Jugendamt Abteilung Soziale Dienste Adresse: Vereinstrasse 2, 45127 Essen Telefon: 0201 – 8851361 E-Mail: sozialdienste.51-10@jugendamt.essen.de
Datenschutzbeauftragter	Adresse: Rathaus, Porscheplatz, 45121 Essen Telefon: +49 201 88-11006 E-Mail: datenschutz@essen.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Sammlung des Schriftverkehrs Erfassung von Gesprächsnotizen Speicherung von Kontaktdaten und Terminen Erstellung eines Sozialberichtes für das Jugendgericht
Rechtsgrundlage/n	§§ 63, 64 SGB VIII
Empfänger der Daten	Neben der Datenverarbeitung durch das Jugendamt der Stadt Essen erfolgt eine Weitergabe von Informationen an das Jugendgericht
Dauer der Speicherung	Die Daten werden für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Jugendgerichtsverfahrens aufbewahrt.
Rechte der Betroffenen	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: - Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15) - Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16) - Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17) - Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) - Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21) - Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen (Art. 77) - Recht auf Widerruf bei Einwilligungen (Art. 7)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 Telefax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch	§ 38 JGG § 52 SGB VIII
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich	ja
Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	ja
Die Nichtbereitstellung der Daten hätten nebenstehende mögliche Folgen	Eine ordnungsgemäße Durchführung des Jugendgerichtsverfahrens ist nicht möglich.